

# RS Vwgh 2000/5/31 97/13/0200

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.05.2000

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

53 Wirtschaftsförderung

## Norm

BAO §27 Abs2;

BAO §29 Abs1;

BAO §29 Abs2 lit a;

InvestPrämG §2 Abs2;

## Rechtssatz

Für die Betriebsstättenqualifikation ist - mangels eigenständiger Definition im InvestPrämG - § 29 BAO heranzuziehen. Nach § 29 Abs 1 BAO (idF vor der Nov BGBl Nr 1993/818) ist eine Betriebsstätte im Sinn der Abgabenvorschriften jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung eines Gewerbebetriebes dient. Nach Abs 2 lit a dieser Gesetzesstelle gilt als Betriebsstätte insb die Stätte, an der sich die Geschäftsleitung befindet. Als Ort der Geschäftsleitung ist nach § 27 Abs 2 BAO der Ort anzunehmen, an dem sich der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung befindet.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1997130200.X02

## Im RIS seit

27.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)